

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen (Abfallgebührensatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 11.12.1997, 07.12.2000, 13.12.2001, 12.12.2002, 18.12.2003, 15.12.2004, 15.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007, 30.11.2010 und 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Kamen zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und im Falle des § 3 Abs. 2 bis 5 der Gebührensatzung die jeweiligen Abfallbesitzer. Bei der Inanspruchnahme des Wertstoffhofes ist jeder Anlieferer bzw. Abfallbesitzer aus dem Gebiet der Stadt Kamen gebührenpflichtig.

Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie geht mit dem Ende des Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die unverzügliche Mitteilung nach § 16 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 bis 4 der Abfallgebührensatzung entsteht mit der Inanspruchnahme.

- (3) Änderungen in der Gebührenhöhe, die auf beantragte Umbestellungen von Müllgefäßen bzw. geänderten Entleerungsrhythmen zurückzuführen sind, werden mit Beginn des 1. des auf die Ausführung folgenden Monats wirksam. Benachteiligungen, die sich evtl. im Einzelfall ergeben, können durch Billigkeitsmaßnahmen gem. §§ 163 und 227 Abgabenordnung ausgeglichen werden.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie deren Entleerungshäufigkeit.

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

		Euro
Restmüllbehälter		
60 l	bei 14-tägl. Leerung	112,00
80 l	bei 14-tägl. Leerung	150,00
120 l	bei 14-tägl. Leerung	225,00
240 l	bei 14-tägl. Leerung	450,00
1.100 l	bei 1 x wöchentl. Leerung	4.124,00
1.100 l	bei 2 x wöchentl. Leerung	8.247,00
1.100 l	bei 14-tägl. Leerung	2.062,00

Biomüllbehälter

80 l	bei 14-tägl. Leerung	71,00
140 l	bei 14-tägl. Leerung	125,00

Die 14-täglichen Entleerungen der Biotonnen sowie der 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Restmüllgefäße erfolgen im wechselseitigen Rhythmus. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Stadt.

- (2) Die Benutzungsgebühr für einen 60 l-Papierabfallsack für die Restmüllentsorgung beträgt 5,00 Euro.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr im Sinne des § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Servicepauschale in Höhe von 14,00 Euro pro Abfuhr erhoben.

Für die Abfuhr von Elektrogroßgeräten im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Nr. 3 der Abfallentsorgungssatzung wird pro Gerät eine Gebühr in Höhe von 11,00 Euro erhoben.

Soweit sperrige Abfälle gem. § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung anfallen, werden die durch die Abfuhr entstehenden Kosten seitens der Stadt Kamen von den Gebührenpflichtigen erhoben.

- (4) Für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Grünschnitt

Pkw-Kofferraum	3,00 Euro
Pkw-Kombi oder Pkw mit umgeklappter Rückbank	6,00 Euro
Pkw mit Anhänger bis 750 kg	13,00 Euro
Pkw mit Anhänger über 750 kg	20,00 Euro

Holz

Pkw-Kofferraum	4,00 Euro
Pkw-Kombi oder Pkw mit umgeklappter Rückbank	7,00 Euro
Pkw mit Anhänger bis 750 kg	14,00 Euro
Pkw mit Anhänger über 750 kg	26,00 Euro

Sperrmüll

in geringem Umfang bis 0,5 cbm	8,00 Euro
--------------------------------	-----------

§ 4

**Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung**

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 ist beim Kauf eines Abfallsackes zu entrichten.
Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 und 4 sind bei der Aushändigung der jeweiligen Anforderungskarte zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden von den Bediensteten des Wertstoffhofes im Auftrag der Stadt Kamen bei der Anlieferung bar erhoben. Über die geleistete Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührensatzung außer Kraft.